

Der Zoller Karl Wolf bittet um die Verleihung der Zolltaferne in Liechtenstein. Ausf. Wien, 1781 Januar 22, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Auf gnädigste ratification des durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Franz Joseph¹ regierer des hauses von und zu Liechtenstein auf Nickolspur, herzogen zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, grafen zu Rittberg etc. etc. Ritter des Goldenen Vlieses², ihro römisch kayserlich königlich apostolische mayestät wirklich geheimen rath und kämmerer etc. etc.

Ist auf gnädigste conferier- und verleichung der allhiesig hochfürstlich liechtensteinischen tafern und zollamts-bediensung zu Liechtenstein vermöge dem gnädigsten verleichungs-decret vom 8. Octobris 1780 von hochfürstlich liechtensteinischen Oberamts³ wegen mit dem zoller Karl Wolf, einem hochfürstlich liechtensteinischen unterthanen, nachdeme selber laut cameral-prothocoll de dato 9. Decembris 1780 vorhero wirklich in die pflicht genohmen worden, nachfolgender bestandts-contract errichtet und beschlossen worden. Als

Erstens würdet ihme, Karl Wolf, die herrschaftliche tafern mit all ihren recht und gerechtigkeiten, vermöge gnädigster resolution auf drey jahre gegen vierteljähriger anticipation des bestandts quanti, nemlich vom 11. Decembris 1780 bis inclusive den 11. Decembris 1783 also und der gestalten im bestandt überlassen, dass er solche innhaben, nutzen und geniessen solle und möge, wie selbe jederzeit und bishero genutzt worden, dargegen er, zoller Karl Wolf

Zweitens von wegen benutzung dieser herrschaftlichen tafern jährlich 103 gulden bestandts-zins, an guten, groben, gangbaren und reichs-conventionsmässigen geldtsorten in das hochfürstliche Rentamt⁴ abführen und die zukünftig ausfallende oefen und fenster, auch all [2] andern kleinen reparationes auf seine eigene kosten übernehmen, so mit die garten und bündt-thüren, kloben, ringel, schlenken und hagggenwerk im haus und stall, samt denen nägeln selbst anschaffen solle, nebst schon bemeldter tafern werden ihme, zoller Karl Wolf, weiters und

Drittens das herrschaftliche guth, Haaberfeld⁵ genannt, um 71 gulden, 24 kreuzer, wie nicht weniger die zollbündt um 30 gulden ebenfalls auf drey jahr lang bestandtsweis überlassen, und hat er, zoller Karl Wolf, sowohl für diese grundstücke, als auch für die tafern von dem accordierten pachtschilling die betreffnis mit $\frac{1}{4}$ jähriger anticipation ohne abbruch, oder ausstandt in das hochfürstliche Rentamt jedesmal baar abzuführen, gleichwie er auch ads von dem ausschenkenden getränke an wein, bier etc. das betreffende umgeldt, gleich denen übrigen wüthen, in das hochfürstliche Rentamt abzuführen, und bey der umgeldts-abrechnung zu bezahlen und abzuführen hat. Nebst deme

Viertens hat er, Karl Wolf, die aus dem Haaberfeldt kommende hand- und fuhr-frohnen aus dem seinigen zu bezahlen.

Fünftens hat der beständer eine richtige verzeichnis deren das jahr hindurch ausgelegten frohngeldtern zu führen, solche aber nicht aus dem gefallenen zoll, sondern einstweilen vom eigenen geldt zu zahlen, und alsdann die vergüthung dafür aus dem Rentamt zu erhalten. Hingegen und

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, Franz Josef I. von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁴ Im Rentamt wurden die landesberrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, *Rentmeister*; in: HLFL 2, S. 755.

⁵ Haaberfeld. Wiesen, Äcker und Straße in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 311.

Sechstens hat er, Karl Wolf, für das von gnädigster herrschaft etwann zu verwilligende und zu seiner nothdurft zukommen lassende quantum holz für jedes fuder ganzes holz 48 xr.⁶, und für das abholz 36 xr. in das hochfürstliche Rentamt zu entrichten, und zu bezahlen.

Und weilen ihme auch [3]

Siebendes der bezug des abfallenden zolls überlassen worden, als solle er solchen seinem abgelegten eid und obhabenden pflichten gemäss nach der ihme zu handen gestellten zoll-tarriffa, welche in der schenkstuben öffentlich anzuhengen von denen durchpassierenden zollbaren waaren und gütheren ohne ansehung der persohn einziehen und in die dazu verordnete zoll-büchsen also gleich und fleisig in die verwahrung thuen, auch nicht etwann zu erwerb und erlangung mehrer gästen, mit den führleuten und frachtwägen des zolls halber einen accord machen, und nur überhaupts ein pausch quantum annehmen, das auf diese art ordentlich eingezogenen zollgeldt aber solle von ihm, zoller, alle monat in das hochfürstliche Rentamt eingelieferet werden, worgegen ihme von jedem gulden 6 xr. einzulohn geraicht werden solle.

Achtens zu alle besserer sicherheit gnädigster landesherrschaft für alles ihme, Wolf, im bestand überlassene soll all sein dermal besiezendes und etwo noch erlangendes haab und guth, liegend und fahrendes pro hypotheca haften, und zu versicherung anmit verschrieben und verhaftet seyn. Endlich und

Neuntens wenn es bey ausgang der drey bestandtsjahren entweder gnädigster landesherrschaft, oder ihme Karl Wolf nicht mehr gefällig seyn sollte bey diesem bestandts contract zu verbleiben, so solle von ihm, Wolf, ein halb jahr vor dem ausgang die aufkündigung beschehen.

Dessen allem zu wahrer urkundt sind zwey gleichlautende exemplaria errichtet und zur gnädigsten ratification eingeschickt worden, wovon eines in der hochfürstlichen Hofkanzley⁷ zu Wienn⁸, zuruckgelassen, das andern dem hochfürstlichen Rentamt allhier ein [4] vidimus aber dem beständter Karl Wolf zugestellt werden solle.

Geschehen zu Liechtenstein, den 11. Decembris 1780.

Zellermayer⁹ manu propria

Franz Michael Gilm von Rosenegg¹⁰ manu propria

hochfürstlich lichtensteinischer rath und landtvogt

Franz Joseph Ambrosi¹¹ rentmeister manu propria

Joseph Friz¹² manu propia

Carl Wolf zoller

Dieser contract wird hiemit ratificiert.

Wienn, den 22. Januarii 1781.

Pr hochfürstlich liechtensteinische cantzley

Leopold Oppenritter manu propria

[5] [Dorsalvermerk]

Bestands-contract um die herrschaftliche Zoll-tafern samt übriger zugehör zu Liechtenstein
Den zoller Karl Wolff betreffend.

⁶ xr.: Kreuzer.

⁷ Die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien war die oberste Hofbehörde der Fürsten von Liechtenstein und somit die vorgesetzte Stelle des Oberamts in Vaduz. Vgl. Konrad KINDLE, Hofkanzlei, in: HLFL 1, S. 365–366.

⁸ Wien, Stadt (A).

⁹ Joseph Zellermayer war 1. dirigierender Hofrat der Fürsten von Liechtenstein und wurde 1786 pensioniert. Vgl. HAL, Hs 1267/I.1

¹⁰ Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER-, Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich; in: HLFL 1, S. 300.

¹¹ Michel Franz Josef Ambrosi (14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. HLFL 1, S. 20.

¹² Johann (Joseph) Friz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLFL 1, S. 252.